

## Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1967 zur Vorberatung des Antrages der Abgeordneten Probst, Gratz und Genossen (34/A) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 abgeändert wird, einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr, Dr. Kummer, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Broda, Gratz, Dr. Kleiner, Probst und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. van Tongel angehörten.

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen im Unterausschuß wurde dem Verfassungsausschuß

am 24. Jänner 1968 auf Initiative der Abgeordneten Probst, Dr. Kranzlmayr und Dr. van Tongel der Vorschlag unterbreitet, im Zusammenhang damit die Initiative auch zur Abschaffung der Ausnahmegerichte zu ergreifen. Demnach soll nicht nur Artikel 85 B.-VG. dahin novelliert werden, daß die Todesstrafe neben dem ordentlichen Verfahren auch im außerordentlichen, also standrechtlichen Verfahren, abgeschafft wird, sondern es soll auch dem Artikel 83 Abs. 3 B.-VG. derogiert werden. Damit wird jene Bestimmung der Bundesverfassung aufgehoben, nach der bisher Ausnahmegerichte in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässigerweise eingerichtet werden konnten.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Jänner 1968

Gratz  
Berichterstatler

Probst  
Obmann

Bundesverfassungsgesetz vom XXXXXXXX  
XXXX, mit dem Bestimmungen des Bundes-  
Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929  
über Ausnahmegerichte und über die Todes-  
strafe geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung  
von 1929 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 83 Abs. 3 hat zu entfallen.
2. Artikel 85 hat zu lauten:  
„Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungs-  
gesetzes ist die Bundesregierung betraut.